

Wirksamkeit, wenn nicht das Gebet beides begleitet und verklärt. Vor dem Kriege ist mehr als genug von mancher Seite über den geringen Erfolg des Christentums gesprochen und geschrieben worden. In und nach dem Kriege hat sich dieses voreilige Wort bis zur Anklage verdichtet, daß das Christentum versagt habe. Auch auf den Gläubigen macht die Frage einen betrübenden Eindruck, weil sie eine gewisse Berechtigung hat: Wenn das Christentum die wahre Religion ist, woher kommt es, daß sein Einfluß auf die Welt beständig im Abnehmen begriffen ist? Die Antwort darauf und damit auch das Heilmittel, soweit es auf die Mitwirkung des einzelnen Christen ankommt, ist nicht so schwer zu geben. Ausgiebig genug hat sie P. Albert Weiß im Schlüßbande seiner Apologie in der „Philosophie der Vollkommenheit“ unter der Aufschrift: „Unsere Schwäche das Eindringen des Weltgeistes“ im 6. Vortrag gegeben. Darin findet sich auch der Satz: „Der Weltgeist frisbt im Hause Gottes, im Klerus, im Ordensstande still und langsam, aber unaufhaltsam um sich gleich einem schleichenden Krebs.“ Von gewisser Seite ist gerade dieser Abschnitt als Pessimismus verschrien worden. Dem Apologeten ist leider ein nur zu kräftiger Apolet gegen diese Anklage in den Ereignissen der letzten Jahre erstanden. Dem Klerus insbesondere kann heute nichts besseres zugerufen werden als die Worte, womit P. Weiß vor mehr als zwei Jahrzehnten seine Abhandlung geschlossen hat: „Es gibt nur ein Bedürfnis der Zeit — gründliche Loslösung vom Geiste der Welt, opferfreudige Kreuzesliebe, aufrichtige Nachfolge Jesu Christi, Streben nach Vollkommenheit, ja nach der höchsten Heiligkeit.“ In einem Worte ausgedrückt heißt das: „Non de hoc mundo!“

Der Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen. Tatsachen und Probleme.

Von Dr. Alois Luttenberger, Stadtpfarrer in Graz-Karlau.

Die Offenheit, mit der der heilige Augustinus in seinen „Bekenntnissen“, nach G. von Hertling einer der tieffinnigsten Schöpfungen der Weltliteratur, in den Werdegang seiner großangelegten Seele hineinblicken läßt, in deren Ringen und Streben bis zum endlichen Sieg über das Gemein-Sinnliche, weckt das Interesse des Lesers, das sich zur Teilnahme steigert dort, wo der große Kirchenlehrer seiner Jugendzeit gedenkt, in der er auf die Bahn des Ver-

derbens geriet, weil ihm zur rechten Zeit die rechte Führung versagt war. In zweiten Buche der „Bekenntnisse“ klagt er darüber, wie ihn im 16. Lebensjahre, als er die Studien in Madaura unterbrach und sich müßig im väterlichen Hause aufhielt, die Dornen der bösen Begierden völlig überwucherten, und keine Hand da war, die sie ausgerissen hätte. Und im Gefühl tiefer Reue gesteht er: „In blinder Leidenschaft stürzte ich weiter, so daß ich mich unter meinen Altersgenossen schämte, wenn ich an Schande hinter ihnen zurückstand, denn ich hörte sie mit ihren schimpflichen Handlungen prahlen und je häßlicher sie waren, desto mehr rühmten sie sich ihrer, und so trieb ich es nicht nur aus Freude am Tun, sondern auch aus Freude am Lobe.“¹⁾

In dieser Seelenstimmung hat man die erste Entzöllung des religiöspädagogischen Problems der sittlichen Hilfeleistung an dem Ende auf dem Wege zur Selbstständigkeit erblickt.²⁾ An der Lösung dieses Problems, dem die Gegenwart eine gegen früher weit größere und noch stets wachsende Bedeutung zuerkennt, arbeitet mit immer tieferer Erfassung ihres Aufgabentreises die Jugendpflege, unter welchem Namen man mit sich festigender Terminologie die erzieherischen Maßnahmen für die breiten Massen der Jugend nach erreichter Schulmündigkeit zusammenfaßt. Die konfessionelle Jugendpflege erblickt ihr Ziel in der Rettung des jungen Menschen aus der Gefahr der geistigen Verarmung und der sittlichen Zusammenbrüches und in dessen Ausbildung zu einem fest in sich ruhenden religiösen Charakter. Sie ist im Gegensatz zur Jugendfürsorge zunächst Präventivarbeit und wendet sich an die handschaffende Jugend, welche im sozialen Organismus jene Schicht darstellt, die an Kompliziertheit der Lebensbedingungen die studierende Jugend übertrifft. Der Zwang der Verhältnisse nötigt jedoch die Jugendpflege, deren Tätigkeit außerdem auf dem Prinzip freiwilliger Teilnahme beruht, zur Einschränkung ihrer Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten auf einen kleinen, wenn auch ausgerlesenen Bruchteil der Jugend. Tatsächlich erfaßte auch die konfessionelle Jugendpflege im alten Deutschland nur etwa 20% der katholischen Jugend. In Oesterreich liegen die Verhältnisse noch ungünstiger.³⁾

Es ist nun eine Tatsache, die zum ernstesten Nachdenken anregen muß, daß der weitaus größte Teil der Jugend zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre sich selbst überlassen bleibt. In Deutsch-

¹⁾ Uebersetzung von G. v. Hertling. 8. bis 10. Aufl. S. 75 u. 76.

²⁾ F. X. Eggersdorfer, „Der heil. Augustinus als Pädagoge“ 1907, S. 11.

³⁾ S. Fried, „Die katholische Jugendbewegung in Oesterreich“ in „Bonifatius-Korrespondenz“ 1908, S. 204. Während das katholische Deutschland in 3625 Jugendvereinen rund 350.000 Mitglieder zählt, gehörten den 665 katholischen Jugendvereinen Oesterreichs nach dem Stande vom 26. Mai 1918 nur 28.400 Mitglieder an.

land hat man 1911 die im gewerblichen Leben stehende Altersgruppe der Gesamtjugend auf 65% ($4\frac{1}{3}$ Millionen) berechnet.¹⁾ In Alt-österreich sind von den nur statistisch erfaßten Altersklassen zwischen 11 bis 20 im Jahre 1900 im ganzen 55% (2·8 Millionen) im Berufsleben tätig gewesen. Die Zahl der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wurde auf 2 Millionen geschätzt.²⁾ Das Postulat einer jeden einsichtsvollen Jugendpädagogik muß es sein, den Nachwuchs der land- und hauswirtschaftlichen Berufe, der kaufmännischen und gewerblich-industriellen Stellungen mindestens noch während der Zeit der beruflichen Ausbildung unter den Segen einer plannäßigen erziehlich-bildenden Hilfeleistung zu stellen. Aber es muß eine Institution sein, die systematisch und weitausgreifend alle Schichten der handelnden Jugend noch in ihren Bereich zu ziehen und sie kollektiv ohne Unterschied der Berufsstellung zu erfassen vermag. Einst, als die Formen des sozialen Lebens sich weit einfacher gestalteten, genügte die Christenlehre, wie sie sich als religiöser Wiederholungsunterricht der Schulmündigen entwickelt hatte. So wertvolle Dienste sie der Jugendseelsorge auch heute noch zu leisten vermag, der großstädtischen Jugend gegenüber müßte sie versagen, wenn man ernstlich an ihre Einführung denken wollte. Eignung zur systematischen Beeinflussung der gesamten im Berufsleben stehenden Jugend hat in der Organisation des ganzen modernen Bildungswesens ausschließlich nur die Fortbildungsschule, aber nur wenn sie ausgestaltet ist zur Erziehungsschule mit obligatorischem Charakter und mit dem Religionsunterricht als Pflichtfach. Otto Willmann³⁾ führt auf diesen Gedanken, wenn er den eigentlichen wunden Fleck der gewerblichen Vorbildung in der sittlich-religiösen Verwahrlosung der Lehrlinge und Gesellen erblickt, deren Gesichtskreis in einem Alter, wo die Schüler der höheren Anstalten noch einen religiösen und humanistischen Unterricht genießen, der idealen Elemente so gut wie völlig entbehrt und wenn er daraus die Schlusfolgerung zieht: „Die Einrichtung, welche das Uebel an der Wurzel faßt, ist eine für die heranzubildenden Gewerbetreibenden obligatorische Fortbildungsschule, welche das Lehrgut der Volksschule unter Vortritt des Religionsunterrichtes mit Heranziehung allgemein gewerblicher Fertigkeiten fortführt.“ Bei gleichgearteten Voraussetzungen ergibt sich dieselbe Folgerung wie für die Gewerbejugend auch für die übrigen Gruppen der werktätigen Jugend.

Das österreichische Fortbildungsschulwesen weist eine klaffende Lücke auf. Im Lehrplan fehlt der Religionsunterricht. Die Anfänge unserer Fortbildungsschule reichen in eine Zeit hinauf, die dem Zusammenwirken von Schule und Kirche fremd gegenüberstand.

¹⁾ H. Ruster, „Jugendpädagogik“ im „Pharus“ I. 1914, S. 430.

²⁾ E. Schwiedland, „Probleme der erwerbenden Jugend“, 1910⁵, S. 15.

³⁾ Didaktik, 1904⁴, S. 634.

Bis Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entsprachen die gewerblichen Bildungsschulen vorwiegend den Bedürfnissen der Industrie. Von da an kam auch allmählich das handwerksmäßige Gewerbe, besonders das Kleingewerbe mehr zur Geltung. Neben den Realschulen, die mit Ablegung ihres gewerblichen Charakters in allgemeine Bildungsanstalten umgestaltet wurden, entstanden jetzt infolge Eingreifens des Staates, vor allem aber der Länder und einzelner Körperschaften, verschiedene der gewerblichen Fachbildung dienende Schulen zur theoretischen Vorbereitung auf die praktische Meisterlehre oder Ergänzung derselben, so die allgemein gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen und die höheren technisch-gewerblichen Schulen. Eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung von Fortbildungsschulen bestand bisher in Oesterreich nicht. Auch überließ der Staat die Regelung des Fortbildungsschulwesens den Ländern, von denen Niederösterreich und Salzburg ein eigenes Fortbildungsschulgesetz schufen, während in den übrigen Ländern die staatlichen Normalstatuten zur Anwendung gelangten.¹⁾ Auf Grund der Normalstatuten entstand ein neuer Schultyp, eine Schule, die keine Erziehungsschule mehr ist und nur beruflich-technischen Aufgaben genügen will.

Die Hoffnung, daß der Erlass des Arbeitsministeriums vom 18. März 1908 fördernd auf die sittlich-religiöse Erziehung in der Fortbildungsschule einwirken werde, erfüllte sich nicht. Auf Grund dieses Erlasses war der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule ermöglicht und konnte zwecks Einführung derselben die Ausdehnung des mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. März 1903 normierten Mindestausmaßes der wöchentlichen Stundenzahl für Fortbildungsschulen beantragt und fallsweise ein derartig erweiterter Lehrplan genehmigt werden. Von den deutschösterreichischen Ländern hat bisher nur Salzburg kurz nach vor dem Kriege den Religionsunterricht in den Fach-, Gewerbe- und Handelschulen als Pflichtfach eingeführt.

Die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens ist bei uns durch den Ausgang des Krieges eher gefördert als gehemmt worden. Die gegenwärtige Tendenz geht zunächst auf immer größere Erfassung der werktätigen Jugend durch die Festlegung des obligatorischen Charakters der Fortbildungsschulen. Schon vor dem Kriege bewegte sich die Errichtung von Fortbildungsschulen und deren Frequenz auf stetig aufsteigender Linie. So vermehrten sich die Handelschulen vom Schuljahr 1907/8 bis zum Schuljahr 1908/9 von 301 mit 35.373 Schülern auf 331 mit 40.688 Schülern und in derselben Zeit die Gewerbeschulen von 1430 mit 142.601 Schülern auf 1660 mit 173.869 Schülern und die land- und forstwirtschaft-

¹⁾ A. Schappacher, „Gewerbliches Bildungswesen und Gewerbeförderung in Oesterreich“, 1913, S. 12.

lichen Schulen von 117 mit 7471 Schülern auf 221 mit 8465 Schülern.¹⁾ Im ganzen deutschen Sprachgebiet zeigt sich immer mehr das Streben nach Ausdehnung eines zweckmäßigen, dem beruflichen Leben angepaßten Fortbildungsunterrichtes auch auf die ländliche, ackerbautreibende Jugend.²⁾ So hat, um eine deutsch-österreichische Stimme anzuführen, die aber typisch genannt werden kann, der Verband der Landwirtschaftslehrer Steiermarks während des Krieges mit der Begründung, daß die Volkschule keinesfalls genügt, um der Landjugend die Kenntnis beizubringen, die jeder Angehörige des landwirtschaftlichen Berufes unbedingt braucht, um den immer höher werdenden beruflichen und staatsbürgerlichen Anforderungen voll Genüge zu leisten, die Notwendigkeit betont, daß nach dem Kriege auch in Österreich die ländliche Fortbildungsschule nach preußischem Muster eingeführt werde. Wirtschaftliche und soziale Gründe sind auch maßgebend für die Forderung von Fortbildungsschulen für die schulentlassene weibliche Jugend, die in eigenen Haushaltungsschulen für ihren späteren Beruf ausgebildet werden soll.³⁾ Neben den materiellen Gesichtspunkten fließen in den Ruf nach der Fortbildungsschule auch ethische ein. „Nach den Erfahrungen, die wir während dieses Krieges gemacht haben, ist die Gründung von Fortbildungsschulen als eine vaterländische Pflicht zu betrachten.“⁴⁾

Gerade das Problem der religiös-sittlichen Einwirkung auf die heranreifende Jugend ist durch den Krieg besonders aktuell geworden und muß auch bei der Ausgestaltung einer Schule für die Jugend zur vollen Lösung kommen.

Die Fragen unterrichtstechnischer Natur wie die Verlegung des Abendunterrichtes, die Abschaffung des Sonntagsunterrichtes, die Verfachlichung der Schule u. a. treten alle an Bedeutung zurück hinter die prinzipielle Frage der Aufnahme des obligatorischen Religionsunterrichtes in den Lehrplan. Diese Frage ist von grundlegender Bedeutung für die Lösung des wichtigsten Kulturproblems, das noch immer die Erziehung der Jugend ist. Sie trifft den Kern der sittlich-religiösen Erneuerung der Gesellschaft. Ihre gedeihliche Lösung kann aber nur im Einklang mit der Kirche erfolgen und in Mitarbeit mit derselben.

Das kirchliche Gesetzbuch bestimmt im Can. 1373, § 2: *Iuventus, quae medias vel superiores scholas frequentat, pleniore religionis doctrina excolatur et locorum ordinarii eurent, ut id fiat per sacerdotes zelo et doctrina praestantes.* Sinngemäß ist hierin auch die Fortbildungsschuljugend inbegriffen. Unter Hinweis auf die fast

¹⁾ H. Giese, Artikel „Österreich“ (Schulwesen) Sp. 1043 im Roloff'schen „Lexikon der Pädagogik“. Siehe auch Schappacher a. a. D. S. 23.

²⁾ M. Zoller, „Die ländliche Fortbildungsschule“, 1905.

³⁾ J. Nienh., „Die Fortbildungsschule“, 1899, S. 49.

⁴⁾ A. Pfennings im „Hochland“, 1918, I. Bd., S. 217.

einzig nur mehr mögliche Gelegenheit pastoreller Beeinflussung der Schulentlassenen hat die Salzburger Provinzsynode (1906) den lebhaften Wunsch geäußert, daß der Religionsunterricht in den Sonntagsschulen beibehalten und, wo er fehlt, wiederum eingeführt werde. Und mit größter Entschiedenheit fordert dieselbe Synode: „providendum et curandum est omnibus mediis, ne etiam in istis scholis (scholae industriales etc., Fach-, Handels-, Gewerbeschulen) religiosa institutio omittatur.“¹⁾ Seither ist das Interesse an der Einführung des obligatorischen Religionsunterrichtes an den Fortbildungsschulen stärker hervorgetreten, so auf dem Karitastag in Wien 1910 und auf dem katechetischen Kongreß in Wien 1912.²⁾ In Übereinstimmung damit hatte auch der Wiener Kätechetenverein in seiner Versammlung am 22. Oktober 1912 die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Fortbildungsschulen als unbedingt notwendig erklärt.³⁾

Wenn die Kirche bei dem Ausbau des Fortbildungsschulwesens ihr Recht auf die sittlich-religiöse Unterweisung der Jugend zur Geltung bringt, so geschieht dies aus Gründen, die der Eigenart und den Bedürfnissen der werktätigen Jugend, der Bedeutung des religiösen Lehrgutes und dem Interesse an der Fortbildungsschule entstammen. So ergibt sich für die Berechtigung und auch für die Notwendigkeit des Religionsunterrichtes an den Fortbildungsschulen ein dreifacher Gesichtspunkt: ein subjektiver, ein objektiver und ein didaktischer.

Das Objekt der Fortbildungsschule stellt die Jugend dar in ihrer Entwicklungskrise. Physiologische Vorgänge wie äußere Einflüsse wirken zusammen und bedingen im reifenden jugendlichen Organismus jene Erscheinungen, die dem Entwicklungsalter das charakteristische Gepräge geben. Noch ist die jugendpsychologische Forschung nicht vorgedrungen bis zur Bloßlegung der Wechselwirkung zwischen Leib und Seele. Die jugendliche Psyche ist für den Pädagogen noch immer das am schwersten lösbare Rätsel. Die experimentellen Versuche und statistischen Erhebungen der Jugendpsychologie können daher auch keinen absoluten Wert beanspruchen. Doch ist ihnen gegenüber ein nüchtern abwägendes Urteil besser angebracht, das sie auch subsidiär für den Religionsunterricht heranzieht, als der verallgemeinernde und rein ablehnende Standpunkt Foersters, der der experimentellen Psychologie den tieferen Erkenntniswert abspricht und sie im Grunde nur für eine amerikanische Spielerei hält.⁴⁾ Im übrigen hat aber Foerster gut die Faktoren

¹⁾ Acta et constitutiones, 1910, n. 30 u. 31.

²⁾ C. Holzhausen, „Bericht über die Verhandlungen des Kongresses für Kätechetik“. Wien 1913, I. Teil, S. 154.

³⁾ „Christlich-pädagogische Blätter“ 1912, S. 342.

⁴⁾ Artikel: „Seelenkenntnis und experimentelle Psychologie“ im „Pharus“ 1913, I. Bd., S. 206 bis 212 und auch „Schule und Charakter“ 1912, S. 348.

aufgezeigt, die auf die seelische Entwicklung von tiefgehender Bedeutung sind. Es sind folgende vier: Das sexuelle Moment, die plötzlich außerordentlich stark auftretenden sozialen Instinkte, die aktive Lebensenergie und der Selbstbehauptungstrieb.¹⁾ Letzteres Moment scheint die Dominante zu sein. Mit der beginnenden Geschlechtsreife, die mit der Zeit des stärksten Wachstums zusammenfällt, setzt eine raschere Entfaltung der Seelenkräfte ein. Die Entwicklung vollzieht sich unter Sturm und Drang und ruft jene Krisen hervor, die das Jugendalter zur schwierigsten, aber auch bedeutungsvollsten Lebensperiode machen.²⁾ Ein wilder Selbstbehauptungsdrang bricht durch, ein Vorwärtsdrängen und -schieben, ohne sich dessen recht bewußt zu sein. Die Jugend will es dem Alter gleich tun. Sie zwingt sich, wie Sonnenschein³⁾ treffend sagt, „ihre Unreife in die Formen der Reife zu gießen“. Das Unvermögen, die Natur zu verändern, nimmt dann Auszehrungen an, die, wenn sie auch der Jugendphase allein nicht wesentlich sind, ihr doch die Signatur aufdrücken, wie Großmannssucht und Oppositionslust, Unverträglichkeit und Neigung zur Kritik u. a. Die Phantasie verirrt sich in weltfremde Träumereien. In der weiblichen Psyche schlägt das höhere und niedere Gefühlsleben bis zum Überschwange durch und greift regelmäßig tiefer ein in die Lebensphäre als beim Jüngling. Schon Aristoteles behauptet, daß alle Fehler der Heranwachsenden auf Übermaß und Übertreibung hinauslaufen. Beiden Geschlechtern ist gemeinsam ein falsches Ehrgefühl mit seiner Tendenz zur Nachgiebigkeit gegenüber selbst schlimmen Masseninstinkten. „Man lügt sogar“, wie der heilige Augustinus⁴⁾ bekennt, „Böses getan zu haben, um nur nicht vor den Altersgenossen verächtlich zu erscheinen.“

Für den so gearteten, jungen Menschen bedeutet der Eintritt in das Berufsleben eine nicht geringe Belastungsprobe des religiösfittlichen Lebens. Einst bot das feste Gefüge der Familie und des Meisterhauses genügend Widerstandskraft gegen schädliche Einflüsse. Die sozialen Verschiebungen der Gegenwart haben die Gefahren gegen Glauben und Sitte außerordentlich gesteigert. In Fabrik und Werkstatt, in Kontor und nicht mehr allzu selten schon im Bauernhof zeigt sich der Unglaube und die Unmoral unverhüllt dem Auge der Jugend, die bei den nunmehr stärker hervortretenden rationalen Fähigkeiten nur allzu leicht auch die religiösen Traditionen aus der Volksschulzeit in Zweifel zu ziehen beginnt. Wenn J. Hoffmann

¹⁾ „Schule und Charakter“ 1912, S. 341.

²⁾ J. Hoffmann, „Die Erziehung der Jugend in den Entwicklungsjahren“, 1913. („Ein Hilfsbuch, das weitergehende Bedürfnisse der Zusammenfassung erstmalig befriedigt“, so H. Ruster im „Pharus“ 1914 I. Bd., S. 417.)

³⁾ in „Heiliges Feuer“ 1913, S. 23 bis 28.

⁴⁾ „Bekenntnisse“ (Uebersetzung von G. v. Hertling), S. 76.

ini Recht ist, dann steht es sehr schlimm um das religiös-sittliche Leben der heranreifenden Jugend. Er nimmt an, daß mindestens bei zwei Dritteln derselben der Niedergang des religiös-sittlichen Lebens eintritt, der in Glaubensschwierigkeiten und -zweifeln, in sittlichem Laxismus und in der Abneigung gegen die religiösen Übungen besteht.¹⁾ Das stark entwickelte Kameradschaftsgefühl des Jungen verlangt nach Anschluß. Diesen findet er nicht bei seinen Vorgesetzten. Die Behandlung von dieser Seite ist oft ohne Liebe, noch öfter ohne Verständnis für die Nöte der Jugend. Der frühe Lohnserwerb ermöglicht vorzeitige Hingabe an die Genüsse des Lebens. Der Verführung stehen alle Türen offen.

So erzeugt ein ganzer Tatsachenkomplex eine religiöse Not mit drohenden, demoralisierenden Wirkungen, „die mindestens ebenso laut zum Himmel schreit als die körperliche“.²⁾ Und dies trifft zu gerade in jener Lebensperiode, die bestimmt ist für die Ausbildung des Charakters. „Ein Sprichwort ist's: Hat ein Jüngling seinen Weg gewohnt, so weicht er nicht davon, wenn er auch alt geworden.“ (Spr. 22, 6.) Nichts ist daher so notwendig als sichere Orientierung und Leitung des heranreifenden Menschen, sittliche Hilfeleistung in den Gefahren, um die Krisen des Lebens zu überwinden. Damit ist aber auch schon der religiösen Unterweisung mit ihren unersetzlichen, charakterbildenden Werten in einer Schule, die die werftätige Jugend wenn auch nur kurze Zeit in ihren Bänken sieht, Stellung und Raum im Lehrsystem zuläßt angewiesen. Der Nationalökonom Schwiedland³⁾ bedauert, daß der regsamere Teil der Lehrlinge sich vorzeitig und blindlings der politischen Propaganda zuwendet, und daß dies eine verständliche Folge dessen ist, daß sie eben vielfach keinerlei andersgeartete Anregung für den inneren Menschen empfangen. Die Jugend ist für religiöse Belehrung empfänglich. Sie hat religiöses Bedürfnis, wenn es auch bisweilen zurückgedrängt ist. Sie ist auf dieser Altersstufe nach den modernen Forschungen der Pädagogik und Psychologie am bildungsfähigsten.⁴⁾ Daher müßte es der katholische Religionslehrer, wie J. Hoffmann⁵⁾ sagt, als eine Lieblosigkeit und Sünde ansehen, dem ringenden, jugendlichen Menschen nicht beizustehen, ihm nicht das Ziel, wohin sein Streben gehen soll, zu zeigen und ihm zur Erreichung desselben nicht die führende Hand zu bieten. Die pastorellen Vorteile des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschule

¹⁾ Artikel: „Warum ist auch für die heranreifende Jugend Religionsunterricht notwendig?“ in „Jugendpflege“ 1915, S. 39.

²⁾ B. Jauch, „Moderne Jugendpflege“, 1915, S. 105.

³⁾ „Probleme der erwerbenden Jugend“, 1910, S. 15.

⁴⁾ J. Orth, Artikel: „Bildungsziele und Berufs-Fortbildungsschule“ im „Pharus“ 1919, S. 327.

⁵⁾ Artikel: „Die religiöse Entwicklung und Erziehung der Jugend im Pubertätsalter“ im „Pharus“ 1913, II. Bd., S. 124.

jugend liegen klar zu Tage. Noch einmal tritt der Seelsorger in Fühlung mit einem Großteil der Jugend, der ihm sonst vollkommen fremd bleibt, namentlich in Städten und Industrievororten. Noch einmal bietet sich ihm die Gelegenheit, Retter und Führer der Jugend zu werden in einer Zeit, in der sie am Scheidewege steht und der Hilfe am bedürftigsten ist. Das religiöse Leben, für das der Unterricht und die Gewöhnungen der Volksschule nicht mehr entscheidend nachwirken, lässt sich leichter erhalten und fördern. Wird dies unterlassen, so könnte sich die proletarische Jugendbewegung, die Liebfraeckt 1912 den Totengräber der christlichen Gesellschaft nannte, kaum eine bessere Vorarbeit wünschen.¹⁾

Ärger könnten daher kaum die Krisis des Jugendalters und die zu ihrer Überwindung in der Religion ruhenden Kräfte verkannt werden, als wenn im Bannkreis des theologisch-protestantischen Liberalismus stehende Jugendpädagogen sich jeder kirchlichen Beeinflussung widersezen und für das Jugendalter kirchliche Schonzeit fordern.²⁾ Die katholische Religionspädagogik lässt sich nicht auf den Irrweg des Rousseauschen Optimismus locken. Ihr hat schon die Richtung gegeben der heilige Chrysostomus, wenn er fragt: „Was gibt es Höheres, als die Sitten der Jünglinge bilden?“

Die objektive Begründung des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschule liegt im Eigenwert der Religion. Die Geschichte schätzt sie als ersten Kulturfaktor ein. Das flutende Leben, das private wie öffentliche, verläuft im Zusammenhang mit oder im Gegensatz zu den religiösen Grundkräften. Die Schule in ihren verschiedenen Abstufungen hat die Aufgabe, Kulturgüter zu übermitteln. Was die Elementarschule grundlegt an Kenntnissen und Einsichten, baut die Fortbildungsschule weiter, die auf berufliche Ertüchtigung abzielt, dabei aber auch den geistigen Horizont des Schülers für allgemeines Wissen zu erweitern sucht, in Zukunft sicher noch mehr als bisher. Gerade das religiöse Fundament bedarf des weiteren Ausbaues, soll nicht die Fortbildungsschule aus ihrem Bildungsinhalt einen wesentlichen Bestandteil ausschalten. Stölzle³⁾ macht mit Recht der religionslosen Schule den Vorwurf der Kulturfeindlichkeit und erklärt: „Wer Kultur sagt, wer ihre Übermittlung an die Jugend als Bildungsideal anerkennt, muss Religionsunterricht in der Schule als unerlässlich fordern. Und zwar nicht bloß religiengeschichtlichen Unterricht, sondern Unterweisung in Religion theoretisch und praktisch. Denn Religion ist nicht bloß Kenntnisnahme von Lehren, sondern noch mehr Betätigung der Lehren im Leben.“⁴⁾

¹⁾ „Pharus“ 1914, I. Bd., S. 432.

²⁾ Vgl. J. Hoffmann, „Kirchliche Schonzeit für die Pubeszenten?“ im „Pharus“ 1918, II. Bd., S. 316.

³⁾ Artikel: „Religionsunterricht und Kultur“ im „Pharus“ 1915, I. Bd., S. 483.

⁴⁾ Zitiert im „Pharus“ 1917, II. Bd., S. 112.

Von derselben Erwägung geht auch der protestantische Pädagoge Ad. Matthias aus, wenn er die Religion im Unterricht nicht müssen kann, denn die Religion ist und bleibt ein wesentliches Element unseres Kulturlebens; jeder in der Nation, mag er wollen oder nicht, hat Anteil an ihr, jeder steht so oder so unter ihrem Einfluß; deshalb hat die Schule die Pflicht, sich um die Pflege der Religion so gut zu kümmern, wie um die Pflege von Kulturelementen und Bildungsstoffen, die an den Wert der Religion bei weitem nicht reichen, weil in diesen vielfach nur äußerliche Kenntnisse überliefert werden, während wir es hier mit dem tiefsten Element des Kulturlebens zu tun haben. Die Fortbildungsschule kann und darf daher nicht absehen von einem Gegenstande, der die ganze Menschheit in seinen Interessenkreis zieht und für Millionen von bestimmendem Einfluß für ihr Leben ist.

Die Fortbildungsschule selbst kann nur gewinnen durch Eingliederung des Religionsunterrichtes in den Lehrplan. Darin besteht das didaktische Moment, das für die Einführung des Religionsunterrichtes spricht. Der Religionsunterricht fördert die formale Bildung des Fortbildungsschülers, trägt wesentlich bei zur Entfaltung der Seelenkräfte, namentlich nach ihrer rationalen Seite, und unterstützt auch die äußere und innere Schuldisziplin. Die Fortbildungsschule wächst an Ansehen, das Vertrauen in sie mehrt sich, wenn sie die Beziehung zur Kirche wieder anknüpft und forschreitet zur religiös orientierten Erziehungsschule. Willmann¹⁾ nennt die Religion die schulgründende Disziplin und zeigt in seiner tief schürfenden Weise die organische Verbindung von Schule und Kirche auf. Die Kirche hat im Laufe der Geschichte der Bildungsarbeit die konstitutiven Elemente gegeben, sie mit ihrem Geiste erfüllt und die Schule durch Einstellung auf den religiös-sittlichen Endzweck wesentlich gefördert. Die österreichische Fortbildungsschule hat mit der Tradition gebrochen und stellt sich außerhalb der Entwicklungslinie des christlichen Bildungswesens. Sie wird sogar der religiösen Einwirkung hinderlich, wenn sie den Unterricht noch auf den Vormittag des Sonntags verlegt.²⁾ Erst der Umsturz hat diesen Uebelstand beseitigt. Im Versagen gerade nach der erziehlichen Seite hin liegt die Abneigung vieler Elternkreise gegen die Fortbildungsschule weit mehr begründet als in anderen ihr anhaftenden, organisatorischen Mängeln. Das Fortbildungsschulwesen wird vom Vertrauen der Bevölkerung getragen sein, wenn der Erziehungscharakter festgelegt ist, so daß „das Interesse der Schüler für die berufstechnischen Unterweisungen seine Anregungen aus dem Wurzelboden christlicher

¹⁾ Didaktik, 1904⁴, S. 140, 628.

²⁾ Nach der preußischen Gewerbeordnung (§ 120) darf der Unterricht am Sonntag nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so festgesetzt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst zu besuchen.

Lebens- und Berufslehre erhält".¹⁾ Damit würde auch das Lehr-
lingswesen wieder die festen Formen finden, die es, wie Willmann²⁾
sagt, verloren hat und für „welche die verbesserte Volksschule samt
der Real- und Gewerbeschule keineswegs Eratz gewährten, und
die Gegenwart sucht das noch, was das Mittelalter, seinen ursprüng-
licheren und beschränkteren Verhältnissen angemessen, besessen hatte:
eine Vorbildung des Werkmannes, welche denselben gediegene, tech-
nische Fertigkeit und ein auf sittlich-religiöser Grundlage ruhendes
Standesbewußtsein gibt“.

Der Religionsunterricht hat sein Daseinsrecht an der Fort-
bildungsschule bereits erprobt, so z. B. in Bayern und Würt-
temberg. Bei der Neuregelung des bayerischen Fortbildungsschul-
wesens 1913 wurde der Religionsunterricht als Pflichtfach mit einer
halben bis zu einer vollen Stunde in der Woche festgesetzt und so
die damals in katholischen Kreisen vorhandene Furcht noch beseitigt,
als würde „mit der Einrichtung einer religiösenlosen Fortbildungsschule
auch im Süden ein weiterer Leichenstein auf dem Friedhof
Rousseauscher Pädagogik aufgerichtet werden“.³⁾ Im Norden des
Deutschen Reiches ist trotz der allgemeinen Verordnungen der preußi-
schen Regierung vom 5. Juli 1897, daß bei der Aufstellung der
Lehrpläne für gewerbliche Fortbildungsschulen auf die Pflege re-
ligiös-sittlicher Erziehung Bedacht zu nehmen sei, der Religions-
unterricht nur fakultativ, seine Einführung im Wirkungskreis der
Gemeinde gelegen und die Teilnahme der Schüler daran freigestellt.
Der Widerstand der Regierung gegen die Bestimmung des Religions-
unterrichtes als Pflichtgegenstand wurde ein Ansporn für die preußi-
schen Katholiken auf ihren Tagungen, so auch auf dem Katholiken-
tag von Aachen 1912, ihre alte Forderung auf obligatorische Ein-
führung des Religionsunterrichtes an der Fortbildungsschule immer
wieder aufs neue zu erheben. Die vom Zentralverband der katho-
lischen Jünglingsvereinigungen Deutschlands in Mainz am 15. Juni
1916 veranstaltete Konferenz stellte sich mit Nachdruck auf den prin-
zipiellen Standpunkt, daß die Einführung des pflichtmäßigen Re-
ligionsunterrichtes unbedingtes Erfordernis der Zeit sei und daß
die Regierungen sich dieser Forderung bei der fortschreitenden Ent-
wicklung der Fortbildungsschule zu einer Erziehungsschule auch nicht
würden verschließen können. Bis zur gesetzlichen Festlegung des
obligatorischen Unterrichtes wurde im Gegensatz zu der bisher viel-
fach geübten Praxis die Ausnützung des fakultativ gestatteten Re-
ligionsunterrichtes dringend empfohlen.⁴⁾ Die Freigabe des Reli-

¹⁾ J. Weber, Artikel: „Vom Wesentlichen in der Berufs-Fortbildungsschule“ im „Pharus“ 1916, II. Bd., S. 718.

²⁾ Didaktik, 1904, S. 169.

³⁾ Mich. Faulhaber, Erzbischof, „Zeitfragen und Zeitaufgaben“, 1916, S. 128.

⁴⁾ Mosterts in „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule“.
(Beiträge zur Jünglingspädagogik und Jugendpflege, 9. Heft, S. 3 u. 4.)

gionsunterrichtes an der Fortbildungsschule verbürgt noch keine Gewähr für seine Aufnahme unter die Unterrichtsfächer an Orten, wo sich gerade besondere Notwendigkeit hiezu ergibt. Auch besteht dabei die Gefahr des fortwährenden Hereinzerrens des Religionsunterrichtes in den Streit der Tagespolitik, was für die ruhige Arbeit der Schule schädlich ist. Um so bemerkenswerter ist daher der am 17. Mai 1918 gefaßte Beschuß des Landtages in Baden auf Erhebung des Religionsunterrichtes zum Pflichtfach in der Fortbildungsschule, obwohl die Regierungsvorlage von einer zwangsweisen Einführung absah. Damit tritt an Stelle der bisherigen Wiederholungsschule die Erziehungsschule mit erweitertem Unterrichtsprogramm. Für vorwiegend ackerbautreibende Gemeinden ist das Lehrstundenausmaß herabgesetzt auf eine Religionsstunde in jeder zweiten Woche. Die Erteilung des Religionsunterrichtes fällt in die Kompetenz der Kirche. Lehrer können zur Erteilung des Religionsunterrichtes nicht gesetzlich verhalten werden, wohl aber freiwillig sich zur Verfügung stellen. Für das neue Fortbildungsschulgesetz stimmten mit dem Zentrum auch die Nationalliberalen.¹⁾

(Schluß folgt.)

Folgen einer etwaigen Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich.

Von Dr. Karl Frühstorfer, Theologieprofessor in Linz.

Die revolutionäre Gegenwart hat eine Frage an die Oberfläche getrieben, die bei uns sonst nur der Kirchenrechtsprofessor einmal des Jahres aus den Tiefen seiner Vorlesungsmappe hervor holte, die Frage der Trennung von Staat und Kirche. Sie beschäftigt jetzt mehr stark die Öffentlichkeit Deutschösterreichs.

Was bedeutete dermalen in Deutschösterreich die Trennung von Staat und Kirche? Einen Triumph des Sozialismus! Die Trennung von Staat und Kirche bildet ja einen wesentlichen Bestandteil des Programmes der österreichischen Sozialdemokratie. Punkt 8 des Programmes der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich lautet nämlich: Erklärung der Religion als Privatsache; Trennung der Kirche vom Staate und Erklärung der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften als private Vereinigungen, die ihre Angelegenheiten ganz selbstständig ordnen. Ganz logisch ist der Trennung der Kirche vom Staat das Prinzip vorangestellt: Erklärung der Religion als Privatsache. Folgt ja daraus von selber, daß der Staat sich freimachen muß von der Kirche.

¹⁾ „Katechetische Monatsschrift“ (Münster) 1918, S. 171 u. 235 bis 238. Die Begründung durch die Zentrumspartei und die Motivierung von Seite der katholischen und evangelischen Jugendpflegeverbände in „Katechetische Blätter“ (München) 1918, S. 361 bis 363.